

Satzung der Stadt Mainz über einen Anschluß- und Benutzungszwang

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02.10.91 aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.73 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 419), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.88 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 135), für das Gebiet des Bebauungsplans "**Kisselberg (G 112)**" folgendes beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Aus Gründen der Volksgesundheit, insbesondere zum Zwecke der Reinhaltung der Luft, erstellt und betreibt die Stadt Mainz oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen ein Fernheizwerk mit Warmwassersystem als öffentliche Einrichtung.

Das Heizwerk liefert auch Energie zur Erzeugung von heißem Leitungswasser.

§ 2 Anschluß- und Benutzerzwang

- (1) Alle bebauten Grundstücke mit Raumheizung sind an die öffentliche Fernheizung anzuschließen.
- (2) Zur Raumheizung und Warmwasserbereitung ist die von dem Heizwerk gelieferte Fernwärme zu benutzen. Andere Heizarten und Feuerstätten, gleich welcher Art, sind nicht erlaubt.

Die Verwendung von Sonnenenergie und anderen regenerativen Energiequellen ist zulässig.

- (3) Notversorgungsanlagen sind vom Anschluß- und Benutzungszwang ausgeschlossen.
- (4) Anschlußpflichtige im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

§ 3 Hausanschluß

Das Fernheizwerk liefert die Wärme über das Fernwärmenetz bis zur Hausübergabestation, die sich in den Gebäuden befindet.

§ 4 Leistungsrecht

Die Anschlußpflichtigen haben die Verlegung und Unterhaltung des Leistungsnetzes auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Leistungen sind nach den technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Belange der Betroffenen zu führen.

§ 5 Versorgungsgebiet

Der Anschluß- und Benutzerzwang gilt im Gebiet des Bebauungsplans "Kisselberg (G 112)".

§ 6 Zu widerhandlung

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sein Grundstück nicht an das Fernheizwerk anschließt
2. zur Raumheizung oder zur Erzeugung von heißem Leitungswasser anderer Anlagen, als die nach dieser Satzung zugelassenen, benutzt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.*)

Mainz, 23.09.92

Stadtverwaltung
gez. **Weyel**
Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 28.09.1992